



STATUTEN

Von der GV genehmigt:

- 18. Juli 1999

Revisionen:

- 07. Mai 2001
- 07. Mai 2010
- 23. Mai 2014

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Der VBC Oensingen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz des VBC Oensingen ist Oensingen / SO.

Art. 3 Zweck des VBC Oensingen ist das Volleyballspiel.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 a) Aktivmitglieder

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Für eine Aufnahme ist die Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

b) Aktivmitglieder Jugend

Als Aktivmitglieder Jugend gelten alle Jugendlichen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Altersjahr erreichen. Sie sind nicht stimmberechtigt, können aber der GV als Gäste beiwohnen.

c) Passivmitglieder

Passivmitglied wird, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club aber durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

Passivmitglieder haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Club. Sie können der GV als Gäste beiwohnen. Der Kassier führt die Kontrolle über die Passivmitglieder.

Art. 5 Austrittsbegehren sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 6 Mitglieder, welche die Statuten verletzen oder sich der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

III Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielerversammlung
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie ist schriftlich einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder.

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Frühjahr nach abgeschlossener Meisterschaft statt. Sie behandelt unter anderem die folgenden Traktanden:

- Wahlen
- Aufnahmen
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme der Jahresrechnung, Revisorenberichte und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Spesenentschädigungen
- Zielsetzungen für die nächste Saison (Honorare, Bewilligungen)
- Wahl von Ehrenmitgliedern (mit Zweidrittelmehrheit)

Art.10 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art.11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vize-Präsident/in
- Kassier/in/Aktuarin

Art.12 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Art.13 Der Vorstand hat insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Clubs nach aussen
- Vorberatung und Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist berechtigt, Ausgaben im Betrage von höchstens Fr. 500.-- im Einzelfall in eigener Kompetenz zu bewilligen.

Art.14 Die Spielerversammlung behandelt die Probleme einer Mannschaft. Es nehmen die Spieler sowie der Trainer und/oder Coach einer Mannschaft teil.

Art.15 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres. Bücher und Belege müssen den Revisoren und dem Vorstand auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Nach Prüfung der Rechnung erstatten die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht.

IV Finanzen

Art.16 Die finanziellen Mittel des VBC Oensingen setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden
- sonstigen Aktionen

Art.17 Aktivmitglieder haben den Mitgliederbeitrag **von max. Fr. 200.00** und die Lizenz für das ganze laufende Jahr zu bezahlen (über Ausnahmen entscheidet der Vorstand). Auf ein schriftliches Gesuch hin, können die Mitgliederbeiträge zeitweise sistiert werden (z.B. wegen vorübergehender Abwesenheit). Den Aktivmitgliedern Jugend wird die Lizenz bezahlt.

V Versicherung

Art.18 Der VBC Oensingen empfiehlt allen Spielern, sich privat gegen Unfall zu versichern. Der Club lehnt sämtliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder ab.

VI Revisionsbestimmungen, Auflösung des VBC Oensingen

Art.19 Über die Änderung oder Totalrevision der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 21 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die GV. Der Antrag muss vom Vorstand oder von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.

Art. 22 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Sports gestellt werden.

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung des VBC Oensingen vom 18. Juli 1997 eingeführt und genehmigt.

(Präsidentin: von Rohr Helene / Aktuarin: Allemann Sandra)

Revisionen wurden an folgenden Generalversammlungen bestätigt:

- 07. Mai 2001 (Präsidentin: Cartier Sandra / Aktuarin: Oesch Myriam)
- 07. Mai 2010 (Präsidentin: Müller Sandra / Aktuarin: Müller Simone)
- 23. Mai 2014 (Präsidentin: Müller Sandra / Aktuarin: Müller Simone)

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Sandra Müller-Cartier

Simone Müller-Nünlist